

Auf die Beschwerde der Firma Naturfilm Hubert Schonger in Berlin gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle betreffend den Film:

" Segen auf deutscher Erde "

wird, wie folgt, entschieden:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 13. Februar 1936 - Nr. 41 562 - wird aufgehoben.
- II. Der Film wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

Die von der Filmprüfstelle gegen den den Gegenstand der Beschwerde bildenden Film erhobenen Bedenken sind durchaus beachtlich. Mit Rücksicht auf den hochtönenden Titel des Films und seinen teilweise marktschreierischen Einschlag bewegt sich der Film hart an der Grenze der nach Ziffer 6 der 2. Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 - Reichsanzeiger Nr. 256 - zulässigen Werbung. Wenn die Oberprüfstelle sich gleichwohl nicht zu einem Verbot dieses Films hat entschließen können, so nur deshalb, weil die vorliegende stumme Fassung unbestritten der von der Prüfstelle unter dem 14. Juni 1935 - Nr. 39432 - mit Zustimmung des Werberates zur öffentlichen Vorführung z u g e l a s s e n e n Tonfassung entspricht. Die Filmprüfstelle hat nichts dafür erbracht, daß zwischen den beiden Fassungen so erhebliche Verschiedenheiten festgestellt

festgestellt worden wären, daß ihre unterschiedliche Behandlung und Beurteilung nach Maßgabe der §§ 7,9,11,13,20,23 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 gerechtfertigt sein würde.

*Meiser*

Beglaubigt:

*Bochy*

Regierungsoberinspektor.

